

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FV180107 vom 28. September 2018

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_FV180107

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FV180107 du 28 septembre 2018

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH FV180107 del 28 settembre 2018

Erwägungen

E. 29

Oktober 2015; act. 14/2-4). Am 31. August 2016 zahlte der Kläger das Darlehen vorzeitig zurück (act. 12 Rz. 2 und 14/5-7). Daraufhin buchte die Beklagte mit Valuta vom 1. September 2016 CHF 3'938.–, CHF 11'465.– und CHF 4'420.– als Vorfälligkeitsentschädigungen vom Bankkonto des Klägers ab (act. 4/2-4 und 14/8). Der Kläger war damit nicht einverstanden und es folgte ein Schriftenwechsel zwischen ihm und der Beklagten, worin die Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigungen und deren Grundlagen thematisiert wurden (act. 14/9).

- 3 - Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger nun die Rückzahlung derjenigen Beträge, welche ihm von der Beklagten als Vorfälligkeitsentschädigungen von seinem Bankkonto abgebucht wurden, abzüglich einer Umtriebsentschädigung. Zwischen den Parteien ist strittig, ob überhaupt eine Vorfälligkeitsentschädigung geschuldet ist und falls ja, in welcher Höhe. Hinsichtlich der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ist insbesondere strittig, ob die Beklagte einen Negativzinssatz als Wiederanlagesatz berücksichtigen darf. II. Prozessverlauf Mit Eingabe vom 8. Mai 2018 reichte der Kläger eine unbegründete Klage gegen die Beklagte mit dem eingangs genannten Rechtsbegehren samt Klagebewilligung und Beilagen ein (act. 1, 2 und 4/1-5). In der Folge lud das Gericht die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 5. Juli 2018 vor (act. 6). Mit Begleitschreiben vom 21. Juni 2018 reichte die Beklagte vorab verschiedene Unterlagen ein (act. 8 und 10/1-14). Zur Hauptverhandlung am 5. Juli 2018 erschienen Rechtsanwältin X. _____ mit Vollmacht des Klägers, Rechtsanwalt Y. _____ mit Vollmacht für die Beklagte und Rechtsanwalt Z. _____ vom Rechtsdienst der Beklagten (Prot. S. 3). Anlässlich der Hauptverhandlung erstatteten die Parteien ihre Parteivorträge (Prot. S. 3 ff.). Das Verfahren ist spruchreif. III. Prozessuales Der Rahmenvertrag vom 7. Februar 2012 sieht in dessen Ziff. [...] Zürich 1 als ausschliesslichen Gerichtsstand für alle Verfahrensarten vor. Dieser Gerichtsstandsvereinbarung stehen keine zwingenden Gerichtsstände entgegen und sie erfüllt die in Art. 17 ZPO statuierten Anforderungen. Somit ist das Bezirksgericht Zürich örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts ergibt sich aus § 24 lit. a GOG i.V.m. Art. 243 ZPO.

- 4 - IV. Materielles

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.